

Rechtsverbindlich ist ausschließlich der in der jeweils aktuellen Fassung erschienene Text der Amtlichen Mitteilung der Universität zu Köln.

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE
an der Universität zu Köln
vom 5. August 2005**

	Fundstelle	in Kraft getreten am
Erstfassung	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 26/2005	01.04.2006

	Fundstelle	in Kraft getreten am
Änderungsordnung vom 25. Januar 2006	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 05/2006	01.04.2006
Zweite Änderungsordnung vom 09. Juli 2007	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 59/2007	01.10.2007
Dritte Änderungsordnung vom 18. August 2008	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 50/2008	01.10.2008
Vierte Änderungsordnung vom 24. August 2009	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 61/2009	01.10.2009
Fünfte Änderungsordnung vom 02. August 2010	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 51/2010	01.10.2010
Sechste Änderungsordnung vom 04. August 2011	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 45/2011	01.10.2011
Siebte Änderungsordnung vom 28. August 2012	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 23/2012	01.10.2012
Achte Änderungsordnung vom 10. Juli 2013	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 53/2013	01.10.2013

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW S. 752), hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES

- § 1 Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunkte, Studienberatung
- § 3 Prüfungen, Prüfungsfristen und -termine, Verfahrensrügen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Zulassung
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Akteneinsicht
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

- § 10 Zweck der Diplom-Vorprüfung
- § 11 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bescheinigung von Leistungen
- § 13 Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Zeugnis

III. DIPLOMPRÜFUNG

- § 14 Zweck der Diplomprüfung
- § 15 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 16 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 17 Diplomarbeit
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bescheinigung von Leistungen
- § 19 Bestehen der Diplomprüfung und Zeugnis
- § 20 Diplomurkunde
- § 21 Zusätzliche Prüfungsleistungen

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 22 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 23 Übergangsvorschriften
- § 24 Veröffentlichung und Inkrafttreten

I. ALLGEMEINES

§ 1 Diplomgrad

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln (Fakultät) verleiht aufgrund der erfolgreich abgeschlossenen Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre den akademischen Grad „Diplom-Volkswirtin“ beziehungsweise „Diplom-Volkswirt“ (Dipl.-Volksw.).

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunkte, Studienberatung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (Diplom-Vorprüfung) und ein Hauptstudium (Diplomprüfung). ²Es werden zusätzlich Wahlbereichsveranstaltungen angeboten, deren Inhalte sich aus einer eigenen Ordnung ergeben.

(3) ¹Den Lehrveranstaltungen einschließlich der dazu gehörigen Prüfungsleistungen des Studiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet. ²Das erfolgreiche Studium umfasst 273 Leistungspunkte, von denen die Prüflinge im Durchschnitt jedes Semester 30 Leistungspunkte erwerben sollen. ³Das Nähere regelt die Studienordnung nach den Maßgaben dieser Ordnung.

(4) ¹Entsprechend den Maßgaben des § 59 HG informiert und berät die Fakultät die Prüflinge über ihren Studienverlauf.

§ 3 Prüfungen, Prüfungsfristen und -termine, Verfahrensrügen

(1) ¹Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. ²Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt. ³Prüfungen dürfen nur diejenigen Prüflinge ablegen, die für diesen Studiengang eingeschrieben und nach § 6 zugelassen sowie nicht beurlaubt sind.

(2) ¹Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten. ²Die letzte Prüfungsleistung soll spätestens im vierten Fachsemester erbracht werden.

(3) Die Diplomprüfung besteht aus den in § 16 näher bestimmten Prüfungsleistungen, die innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden sollen.

(4) ¹Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer können die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen beschränken, wenn deren sachgerechte Durchführung anders nicht gewährleistet werden kann. ²Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt in diesem Fall nach den Bestimmungen der Ordnung zur Teilnahmebeschränkung in Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung. ³Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist jeweils die Teilnahme an der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung.

(5) ¹Sofern für eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung notwendig ist, kann die Prüferin bzw. der Prüfer festlegen, dass die Prüfungsleistung insgesamt nur erfolgreich erbracht worden ist, wenn auch die regelmäßige Teilnahme festgestellt wurde. ²Eine regelmäßige Teilnahme ist dann nicht mehr gegeben, wenn mehr als 25 Prozent der Veranstaltungen nicht besucht wurden. ³Sofern ein Studierender nachweisen kann, dass er die Nichtteilnahme nicht zu vertreten hat, kann er ohne Zuweisung von Maluspunkten von der Prüfung wieder zurücktreten. ⁴Die Prüfungsleistung kann dann frühestens im darauf folgenden Semester abgelegt werden. ⁵Es gelten die Bestimmungen zum Rücktritt von Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 2. ⁶Sofern es sich um eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur nach Abs. 6 handelt, ist eine Anwesenheitspflicht bei der Lehrveranstaltung ausgeschlossen.

(6) ¹Die Gegenstände der Prüfungsleistungen werden durch die Inhalte der nach der Studienordnung jeweils maßgebenden Lehrveranstaltungen bestimmt. ²In den Klausurarbeiten soll ein Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann. ³Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer können das Multiple-Choice-Verfahren in Klausuren anwenden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzuprüfen. ⁴Multiple-Choice-Aufgaben sind durch zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfer gemeinsam zu erstellen. ⁵Beide Prüferinnen beziehungsweise Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. ⁶Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. ⁷Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen beziehungsweise falschen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen. ⁸Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfungen durchgeführt werden (e-Prüfungen). ⁹Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen. ¹⁰In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ¹¹Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden,

ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.¹² Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen grundsätzlich von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin beziehungsweise eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.¹³ Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, welches von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer und von der Beisitzerin beziehungsweise dem Beisitzer unterzeichnet wird und bei den Prüfungsakten verbleibt.¹⁴ Studierende, die an der Universität zu Köln für einen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sind, der die betreffende Prüfungsleistung zum Gegenstand hat, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht.

(7) ¹Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.² Schreibverlängerung um bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeiten ist möglich.

(8) ¹Die Prüfungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgenommen.² Diplomarbeiten können in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller auch in englischer Sprache angefertigt werden.³ Den Prüfungsleistungen zugrunde liegende Lehrveranstaltungen können nach entsprechender Ankündigung durch die Prüfer in englischer Sprache abgehalten werden.⁴ Die Aufgabenstellungen dieser Prüfungsleistungen werden in englischer und deutscher Sprache ausgegeben.⁵ Die Prüflinge können die Prüfung wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache ablegen.⁶ Prüfungsleistungen für die eine Wahl- und Kompensationsmöglichkeit besteht, können nach Ankündigung vor Veranstaltungsbeginn durch die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer auch ausschließlich in englischer Sprache erbracht werden.

(9) ¹Zu jeder Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich.² Ohne Meldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an beziehungsweise Bewertung der Prüfung.³ Von der Meldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgetreten werden.⁴ Die für die Meldungen zu und den Rücktritt von Prüfungen maßgebenden Termine und Ausschlussfristen werden durch Aushang bekannt gemacht.

(10) ¹Für die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung sowie die Pflichtfächer der Diplomprüfung wird jedes Semester ein Prüfungstermin anberaumt.² Die Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtfächern, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden müssen, werden nach näherer Ausgestaltung durch die Studienordnung turnusmäßig angeboten, zumindest aber jedes dritte Semester.³ In diesen Fächern sollen die Prüfungen in hinreichender Zahl angeboten werden, sodass der Abschluss der Fächer in zwei Semestern möglich ist.

(11) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüfernamen und Prüfungstermine rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor einer Prüfung, bekannt.

(12) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden.² Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist oder die Bewertung der Prüfungsleistung bekannt gegeben wurde.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung und Sozialwissenschaften einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. ³Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. ⁴Er legt unbeschadet der Befugnisse nach § 5 Abs. 4 Satz 3 fest, welche Hilfsmittel bei den Prüfungsleistungen verwendet werden dürfen, und gibt diese durch Aushang bekannt.

(4) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören die oder der Vorsitzende, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter sowie sieben weitere Mitglieder an. ²Für jedes Mitglied mit Ausnahme des oder der Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. ³Die oder der Vorsitzende und dessen Stellvertretung sowie vier weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter werden von der Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren bestellt, die als solche an der Universität zu Köln beamtet oder angestellt sind. ⁴Aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ein Mitglied und dessen Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter bestellt, aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder und deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt in der Regel zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden in der Regel ein Jahr. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Amtszeit einer Stellvertreterin beziehungsweise eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder, davon mindestens drei aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. ²Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁴Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, und der Festlegung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(9) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Diplom-Vorprüfungen und der Diplomprüfungen das Prüfungsamt zur Verfügung.

(10) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ³Sie oder er erledigt die durch den Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses nicht erfordern. ⁴Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung des Ausschusses. ⁵Der Bericht an die Fakultät wird nach Beratung im Prüfungsausschuss erstattet. ⁶Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses beziehungsweise der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

(11) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang bekannt.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Eine Dozentin beziehungsweise ein Dozent ist Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm abgehaltenen Lehrveranstaltung, wenn sie beziehungsweise er Professorin beziehungsweise Professoren der Fakultät beziehungsweise habilitiertes Mitglied ist. ²Weitere Mitglieder beziehungsweise Angehörige der Fakultät, soweit diese nach § 65 Absatz 1 HG mit einer selbstständigen Lehrtätigkeit betraut werden, können von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Prüfern bestellt werden. ³Darüber hinaus können – mit deren Einverständnis – Professorinnen und Professoren und andere habilitierte Mitglieder und habilitierte Angehörige der Universität zu Köln von der beziehungsweise dem Vorsitzenden zu Prüferinnen beziehungsweise Prüfern bestellt werden, die – soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem betreffenden Fach eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben. ⁴In begründeten Fällen ist ferner auf Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen beziehungsweise Hochschullehrer eine zusätzliche Prüferbestellung durch die beziehungsweise den Vorsitzenden von weiteren in § 65 Absatz 1 HG genannten Personen möglich. ⁵Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals von der beziehungsweise dem Vorsitzenden zu Prüferinnen beziehungsweise Prüfern bestellt werden; vor einer Entscheidung über darüber hinausgehende Ausnahmen muss die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Stellungnahme der Prodekanin beziehungsweise des Prodekans für Lehre, Studium und Studienreform einholen. ⁶Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer werden auf den Internet-Seiten des Prüfungsamtes bekannt gegeben. ⁷Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt durch die beziehungsweise den Vorsitzenden auf Vorschlag der Prüferinnen und Prüfer. ⁸Zur Beisitzerin beziehungsweise zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer wissenschaftlichen Hochschule einen einschlägigen Abschluss auf dem Masterniveau erworben hat.

(2) ¹Der Prüfling kann für die Diplomarbeit die Prüferin (Themenstellerin) beziehungsweise den Prüfer (Themensteller) vorschlagen. ²Ein Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin beziehungsweise des vorgeschlagenen Prüfers besteht nicht.

(3) ¹Die Prüferinnen und Prüfer stellen die Klausuraufgaben in den Prüfungsleistungen. ²Dabei können den Prüflingen für jede Klausurarbeit mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. ³Die Prüferinnen und Prüfer benennen die zugelassenen Hilfsmittel für die von ihnen gestellten Klausuraufgaben. ⁴Falls Hilfsmittel zugelassen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang bekannt.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen; die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 6 Zulassung

(1) ¹Es werden keine Zulassungen zum Prüfungsverfahren mehr ausgesprochen. ²Vor dem 31. Juli 2007 ausgesprochene Zulassungen behalten solange ihre Gültigkeit, bis das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist beziehungsweise nach den Vorgaben der Auslaufordnung vom 16. April 2007 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 25/2007) keine entsprechenden Prüfungen mehr angeboten werden, es sei denn, die Zulassung wird vorher widerrufen.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Versagungsgründe nach § 6 Absatz 2 a.F. bekannt werden.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Akteneinsicht

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Eine Vorkorrektur der Klausurarbeiten und der Diplomarbeiten durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte ist zulässig. ³Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁴Zur differenzierenden Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) ¹Die Diplomarbeit unterliegt dem Zweiprüferprinzip, sofern das jeweilige Fach von mehr als einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer der Fakultät vertreten wird; die Themenstellerin beziehungsweise der Themensteller ist Erstprüferin beziehungsweise Erstprüfer. ²Die übrigen Prüfungsleistungen werden grundsätzlich von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer bewertet, sofern es sich nicht um eine Prüfungsleistung handelt, für die es keine Ausgleichsmöglichkeit gibt und deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung führt. ³In diesem Fall ist die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ⁴Die Note einer durch zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfer bewerteten Prüfungsleistung ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Einzelbewertungen; Abs. 3 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ergibt sich als Mittel der benoteten Prüfungsleistungen entsprechend der Gewichtung, die der jeweiligen Prüfungsleistung im Verhältnis zum Gesamtvolumen der benoteten Prüfungsleistungen zukommt. ²In den Pflichtfächern der Diplomprüfung ergibt sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der zu erbringenden Prüfungsleistungen. ³In den Wahlpflichtfächern wird die jeweilige Fachnote aus einem Mittel der Einzelbewertungen entsprechend der Gewichtung vorgenommen, die in der Studienordnung näher ausgestaltet ist. ⁴Aus dem arithmetischen Mittel der Noten der bestandenen drei Hauptseminare wird eine Seminarnote gebildet. ⁵Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus der Note der Diplomarbeit, der Seminarnote sowie den Fachnoten entsprechend der folgenden Gewichtung im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl von 183: für die Pflichtfächer jeweils 30, die Wahlpflichtfächer jeweils 24, die Seminare 21 und die Diplomarbeit 30 Punkte. ⁶Bei Mittelwerten wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁷Die im Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung und im Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung beziehungsweise die in den Bescheinigungen über erbrachte Leistungen auszuweisenden Noten lauten bei einem Mittelwert

bis 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Sind in der Diplomprüfung alle Fachnoten, die Seminarnote und die Note der Diplomarbeit „sehr gut“, lautet die Gesamtnote der Diplomprüfung „mit Auszeichnung“.

(5) ¹Die Bewertung der Klausuren soll den Prüflingen nach Möglichkeit innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt werden. ²Das Ergebnis der einer Prüfungsleistung zugrundeliegenden mündlichen Prüfung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt. ³Die Bewertung der Diplomarbeit soll dem Prüfling nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden. ⁴Die Bewertungen der Prüfungsleistungen werden auf den Internet-Seiten des Prüfungsamtes bekannt gemacht; über das Ergebnis ihrer Diplomarbeit werden die Studierenden durch schriftlichen Bescheid informiert.

(6) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jedem Prüfling oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf Antrag Einsicht in seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen beziehungsweise Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Der Zeitpunkt für die Antragstellung sowie die vorgesehenen Orte und Termine für die Einsichtnahme werden jeweils spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Das weitere Verfahren der Einsichtnahme regelt der Prüfungsausschuss. ⁴Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn ein Prüfling das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teilnimmt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Bei Krankheit eines Prüflings ist dem Prüfungsausschuss ein Attest eines vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Arztpraxis, einer Gesundheitsbehörde, einer Universitätsklinik oder – bei stationärer Behandlung – die Einlieferungsbestätigung der betreffenden Klinik vorzulegen. ³Das vorzulegende Attest muss hinreichende diagnostische Aussagen über den Gesundheitszustand des Prüflings enthalten, die eine Beurteilung der Prüfungsfähigkeit zulassen.

(3) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Täuschungshandlungen zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. ²Ferner werden Maluspunkte in Abweichung zu § 18 Abs. 2 in doppelter Höhe zugewiesen. ³Entsprechendes gilt, wenn ein Prüfling einem anderen unzulässige Hilfestellung leistet oder den Ablauf der Prüfung stört. ⁴Als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung der Klausurunterlagen. ⁵In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(4) ¹Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung im Rahmen einer Einsichtnahme zu beeinflussen, bleibt die von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer ursprünglich festgelegte Bewertung bestehen. ²Ferner werden Maluspunkte in doppelter Höhe zugewiesen. ³In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Diplomprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Aufsichtsführung können nach Abmahnung einen Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausschließen. ²Wird ein Prüfling von der Fortsetzung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, gilt diese als mit „nicht ausreichend (5,0)“ beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. ³Ferner werden Maluspunkte in Abweichung zu § 18 Abs. 2 in doppelter Höhe zugewiesen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung gemäß den Absätzen 3 und 4 ist dem Prüfling rechtliches Gehör einzuräumen. ²Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss überprüft wird.

(7) ¹Wer die Tatbestände nach Absatz 3 oder 4 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig. ²Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Abs. 5 HG geahndet werden. ³Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

§ 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

(1) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungsleistungen. ³Die Regelungen der §§ 12 Abs. 2 und 3 sowie 18 Abs. 2 finden entsprechend Anwendung.

(2) ¹Die Studienzeiten in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie die dort erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen. ³Die Regelungen der §§ 12 Abs. 2 und 3 sowie 18 Abs. 2 finden entsprechend Anwendung. ⁴Ebenfalls angerechnet werden Prüfungsleistungen, die an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ⁵Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studiengang erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. ⁶Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. ⁷Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁸Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend; in Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁹Die Anrechnung einer andernorts erworbenen Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Universität zu Köln bereits abgelegt worden ist.

(3) ¹Prüflingen, die an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplom- oder Masterprüfung in einem der Studiengänge Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftswissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang bestanden haben, werden die Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Die Diplomarbeit wird angerechnet, sofern die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 vorliegen. ³Bei anderen wirtschaftswissenschaftlichen Abschlussprüfungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden wurden, gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

(4) ¹Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. ²Er kann zuständige Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter vorher hören.

(5) ¹Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung einbezogen. ²Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die bestandene Diplomprüfung als solche gekennzeichnet. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen werden die betreffenden Prüfungen im Zeugnis durch den Vermerk „erlassen“ gekennzeichnet.

(6) ¹Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen, die während des Studiums an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, müssen spätestens drei Monate nach Wiederaufnahme des Studiums an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität

zu Köln gestellt werden. ²Sofern zu diesem Zeitpunkt durch die andere Hochschule noch kein Leistungsnachweis ausgestellt wurde, verlängert sich die Frist um drei Monate nach Ausstellung dieses Nachweises. ³Verfristete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 10 Zweck der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll ein Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht und die Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Statistik und der wirtschaftlich relevanten Gebiete des Rechts, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg in einem angemessenen Zeitraum zu betreiben.

§ 11 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

¹Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Prüfungsleistungen

Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre:

1. Operations Management (5 Leistungspunkte),
2. Technik des betrieblichen Rechnungswesens (5 Leistungspunkte),
3. Marketing (5 Leistungspunkte),
4. Investition und Finanzierung (5 Leistungspunkte),
5. Kosten- und Leistungsrechnung (5 Leistungspunkte),
6. Bilanz- und Erfolgsrechnung (5 Leistungspunkte),

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre:

7. Mathematische Methoden (5 Leistungspunkte),
8. Steuern und öffentliche Güter (5 Leistungspunkte),
9. Grundzüge der Mikroökonomik (10 Leistungspunkte),
10. Grundzüge der Makroökonomik (10 Leistungspunkte),

Grundzüge der Statistik:

11. Beschreibende Statistik und Wirtschaftsstatistik (10 Leistungspunkte),
12. Wahrscheinlichkeitsrechnung und schließende Statistik (10 Leistungspunkte),

Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Gebiete des Privatrechts:

13. Bürgerliches Vermögensrecht (5 Leistungspunkte)
14. Handels- und Gesellschaftsrecht (5 Leistungspunkte).

²Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nrn. 8 bis 12 bestehen aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer; die übrigen jeweils aus einer Klausur von 60 Minuten Dauer. ³Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nrn. 2, und 7 werden abweichend von § 7 nur mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ ausgewiesen.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bescheinigung von Leistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ oder – bei den Prüfungsleistungen nach § 11 Satz 1 Nrn. 2 und 7 – die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde. - ²Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. ²Jede nicht bestandene oder mit „nicht ausreichend“ gewertete Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden; der zweite und gegebenenfalls dritte Versuch müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Fehlversuchs abgelegt werden. ³Ein vierter Versuch ist ausgeschlossen. ⁴Versäumt ein Prüfling die genannte Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. ⁵Nicht zu vertreten sind unter anderem die Ausfallzeiten in den gesetzlichen Mutterschutzfristen, in den Erziehungs- und Elternzeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie der Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG.

(3) Der dritte Fehlversuch in einer Prüfungsleistung führt zum endgültigen Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung.

(4) Prüflinge, die die Universität zu Köln ohne Abschluss der Diplom-Vorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungspunkte.

§ 13 Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Zeugnis

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 90 Leistungspunkte in den Prüfungen gemäß § 11 erzielt wurden.

(2) ¹Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten sowie die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung enthält. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet das Zeugnis.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 14 Zweck der Diplomprüfung

(1) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Das Studium vermittelt dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, so dass sie oder er zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

(2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob ein Prüfling in angemessener Frist die für den Übergang in einen Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete überblickt und die Fähigkeit besitzt, Erkenntnisse und Methoden der Prüfungsfächer in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anzuwenden.

§ 15 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Meldung von Prüfungsleistungen der Diplomprüfung setzt grundsätzlich den Abschluss nach § 13 voraus.

(2) ¹Vor dem Abschluss der Diplom-Vorprüfung dürfen Prüflinge unter Vorbehalt zur Diplomprüfung und bereits zu Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten zugelassen werden, sofern die Prüfungsleistungen gemäß § 11 Satz 1 Nrn. 1 bis 10 bestanden sowie mindestens 10 Leistungspunkte aus den Prüfungsleistungen nach § 11 Satz 1 Nrn. 11 bis 14

erworben wurden. ²Zeitgleich sind die noch offenen Prüfungen der Diplom-Vorprüfung zu melden und abzulegen.

§ 16 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit sowie Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Spezielle Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, in einem Wahlpflichtfach nach den Absätzen 4 und 5 sowie in drei Hauptseminaren.

(2) ¹Die Diplomprüfung im Pflichtfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre besteht aus den 90minütigen Klausuren

1. Allgemeine Wirtschaftspolitik,
2. Arbeitsmarktökonomik,
3. International Economics,
4. Geldtheorie und Geldpolitik,
5. Die deutsche Wirtschaft im 20. Jahrhundert,
6. Industrieökonomik und Wettbewerb,
7. Spieltheorie und strategisches Denken,
8. Wachstum und Beschäftigung.

²Für jede bestandene Klausur werden 5 Leistungspunkte vergeben. ³Das Fach ist bestanden, wenn sechs der acht Klausuren nach Satz 1 Nrn. 1 bis 8 erfolgreich abgelegt und damit 30 Leistungspunkte erworben worden sind.

(3) ¹Die Diplomprüfung im Pflichtfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre besteht aus den einstündigen Klausuren

1. Channel Management,
2. Entscheidungstheorie,
3. Finanzmanagement,
4. Grundlagen der Rechnungslegung,
5. Organisation und Personal,
6. Produktion und Logistik,
7. Unternehmensführung und internationales Management,
8. Risk Management and Insurance.

²Für jede bestandene Klausur werden 5 Leistungspunkte vergeben. ³Das Fach ist bestanden, wenn sechs der acht Klausuren nach Satz 1 Nrn. 1 bis 8 erfolgreich abgelegt und damit 30 Leistungspunkte erworben worden sind.

(4) Spezielle Betriebswirtschaftslehren als Wahlpflichtfächer sind:

1. Bankbetriebslehre,
2. Betriebswirtschaftliche Finanzierungslehre,
3. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
4. Controlling,
5. Corporate Finance,
6. Handel und Kundenmanagement,
7. Management im Gesundheitswesen,
8. Marketing und Markenmanagement,
9. Marketing und Marktforschung,
10. Medienmanagement,
11. Personalwirtschaftslehre,
12. Supply Chain Management und Management Science,
13. Supply Chain Management und Produktion,
14. Unternehmensentwicklung und Organisation,
15. Unternehmensführung und Logistik,
16. Versicherungsbetriebslehre,
17. Wirtschaftsprüfung.

(5) Sonstige Wahlpflichtfächer sind:

1. Arbeitsrecht,
2. Empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung,
3. Energiewirtschaftslehre,
4. Genossenschaftswesen,
5. Gesundheitswesen: Politik und Management,
6. Öffentliches Wirtschaftsrecht,
7. Politikwissenschaft,
8. Sozialpolitik,
9. Soziologie,
10. Statistik,
11. Steuerrecht,
12. Verkehrswissenschaft,
13. Versicherungswissenschaft,
14. Wirtschafts- und Sozialgeographie,
15. Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
16. Wirtschaftsinformatik,
17. Wirtschaftspädagogik,
18. Wirtschafts- und Sozialpsychologie.

(6) In den Pflichtfächern Spezielle Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft und im Wahlpflichtfach sind jeweils 24 Leistungspunkte zu erbringen.

(7) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern Spezielle Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft und im Wahlpflichtfach können aus 60- bis 120minütigen Klausuren, 30minütigen mündlichen Prüfungen, Referaten oder Hausarbeiten bestehen; eine Kombination dieser Elemente ist

möglich.²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt durch die Studienordnung; entsprechendes gilt für die Gewichtung bei der Ermittlung der Fachnote.³Mit der Meldung zur Ablegung einer dritten Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach legt sich der Prüfling auf das jeweilige Wahlpflichtfach rechtsgültig fest; ein Wechsel des Wahlpflichtfachs ist danach ausgeschlossen.⁴Dies gilt auch, sofern alle oder einige der Meldungen fristgerecht zurückgenommen wurden oder ein nachträglicher Rücktritt genehmigt wurde.

(8)¹Die drei Prüfungsleistungen in den Hauptseminaren können in jedem Fach nach Absatz 1 durch Referate und beziehungsweise oder Hausarbeiten sowie regelmäßige Teilnahme erbracht werden.²Die Hausarbeit ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer benannten lesbaren Datenträger einzureichen.³Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“⁴Die Prüferin bzw. der Prüfer kann eine elektronische Plagiatssoftware nutzen.⁵Das weitere Verfahren zum Einsatz einer solchen Software regelt der Prüfungsausschuss.⁶Wurde die Erklärung falsch abgegeben, finden die Rechtsfolgen des § 8 Absatz 7 Anwendung.⁷Die Seminarleistungen müssen bei verschiedenen Prüferinnen beziehungsweise Prüfern erbracht werden, zumindest eine davon aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre.⁸Für diese Leistungen, deren Modalitäten jeweils vorher bekannt gemacht werden, werden jeweils 7 Leistungspunkte vergeben.

(9)¹Sind in den Pflichtfächern Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und in den drei Hauptseminaren die zum Bestehen erforderlichen Leistungspunkte erzielt worden, dürfen dort keine weiteren Prüfungsleistungen mehr erbracht werden.²In den Pflichtfächern Spezielle Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft sowie im Wahlpflichtfach dürfen zusätzliche Prüfungsleistungen nur dann noch erbracht werden, wenn in allen diesen Fächern die Bestehensgrenze von 22 Leistungspunkten zwar erreicht wurde, nicht aber die nach Absatz 6 erforderliche Gesamtsumme von 72 Leistungspunkten.²§ 21 bleibt unberührt.

§ 17 Diplomarbeit

(1)¹In der Diplomarbeit soll ein Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.²Für die mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertete Diplomarbeit erhält der Prüfling 30 Leistungspunkte.

(2)¹Das Thema der Diplomarbeit muss einem der in § 16 genannten Fächer entnommen werden und kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin beziehungsweise jedem fachlich zuständigen Prüfer gemäß § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ausgegeben werden, sofern diese Angehörige oder Mitglied beziehungsweise dieser Angehöriger oder Mitglied der Fakultät ist.²Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss auch die Wahl eines anderen an der Fakultät vertretenen Faches zulassen.³Die Anzahl der auszugebenden Diplomarbeitsthemen kann für die einzelne Prüferin beziehungsweise den einzelnen Prüfer mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Fächern und Prüferinnen beziehungsweise Prüfern gleichmäßige Verteilung der Diplomarbeiten hinzuwirken.

(3)¹Zur Anfertigung der Diplomarbeit darf sich melden, wer vorbehaltlos zugelassen ist, in der Diplomprüfung die Hälfte der erreichbaren Leistungspunkte erworben und die drei Hauptseminarleistungen nach § 16 Abs. 8 erbracht hat.²Hat ein Prüfling in der Diplomprüfung alle zum Bestehen der Fächer nach § 16 Abs. 2 bis 7 erforderlichen Leistungspunkte erworben, hat die Meldung zur Anfertigung der Diplomarbeit innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen.³Wird diese Frist versäumt und hat der Prüfling das Versäumen der Frist zu vertreten, erlischt der Prüfungsanspruch; § 12 Abs. 2 Satz 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(4)¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Themenstellerin beziehungsweise den Themensteller für die Diplomarbeit, nachdem dem Prüfling Gelegenheit gegeben worden

ist, sein Vorschlagsrecht nach § 5 Absatz 2 auszuüben. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Diplomarbeit spätestens abzuliefern ist. ³Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(6) ¹Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema sechs Monate. ²Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin beziehungsweise dem Themensteller ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema von bis zu sechs Wochen gewähren. ³Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel etwa 60 Seiten betragen; dies gilt nicht für Gruppenarbeiten im Sinne des Absatzes 5.

(7) ¹Das Thema der Diplomarbeit kann vom Prüfling einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ²In besonderen Härtefällen ist eine Rückgabe des Themas auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

(8) Die Diplomarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden sein.

(9) ¹Die Diplomarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und einen Lebenslauf. ²Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.“ ³Die Gutachterin bzw. der Gutachter kann eine elektronische Plagiatsoftware nutzen. ⁴Das weitere Verfahren zum Einsatz einer solchen Software regelt der Prüfungsausschuss. ⁵Wurde die Versicherung an Eides Statt falsch abgegeben, finden die Rechtsfolgen des § 8 Absatz 7 Anwendung.

(10) Die Diplomarbeit ist innerhalb der dem Prüfling mitgeteilten Frist gemäß Absatz 4 in zwei fest gebundenen Ausfertigungen sowie als Datei auf einem vom Prüfungsausschuss benannten lesbaren Datenträger im Diplomprüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bescheinigung von Leistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erzielt wurde. ²Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind frei wiederholbar, solange der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang besteht beziehungsweise die Diplomprüfung nicht endgültig nicht bestanden wurde.

(2) ¹Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, erhält der Prüfling Maluspunkte in der Höhe der Leistungspunktzahl, die der Prüfungsleistung zugewiesen ist. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid. ³Diese Regelung gilt nicht für die Diplomarbeit.

(3) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Die Meldung zum zweiten Versuch muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs erfolgen. ³Versäumt ein Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat; § 12 Abs.

2 Satz 6 ist sinngemäß anzuwenden. ⁴Ein dritter Versuch sowie der zweite Versuch einer bestandenen Diplomarbeit sind ausgeschlossen.

(4) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn dem Prüfling aufgrund nicht bestandener Prüfungsleistungen 100 Maluspunkte zugewiesen wurden oder wenn die Diplomarbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ gewertet worden ist.

(5) Prüflinge, die die Universität zu Köln ohne Abschluss der Diplomprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungspunkte.

§ 19 Bestehen der Diplomprüfung und Zeugnis

(1) Die Diplomprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in der Diplomarbeit, in jedem Fach gemäß § 16 Abs. 1 sowie in den Hauptseminaren mindestens die Note „ausreichend“ und damit 183 Leistungspunkte erzielt wurden.

(2) ¹Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält das Fach, die Themenstellerin beziehungsweise den Themensteller, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Noten der Fächer und die Note der Hauptseminare sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. ³Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Handelt es sich bei der letzten Prüfungsleistung um die Diplomarbeit, ist das Datum, an dem die Diplomarbeit im Prüfungsamt eingereicht wurde, maßgebend. ⁵Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet das Zeugnis. ⁶Zudem erhält jeder Prüfling eine Bescheinigung, die die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen einzeln mit Noten und Leistungspunkten ausweist.

§ 20 Diplomurkunde

(1) ¹Mit dem Zeugnis im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 wird dem Prüfling eine Diplomurkunde mit dem Datum dieses Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 1 beurkundet.

(2) ¹Die Dekanin beziehungsweise der Dekan der Fakultät und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnen das Diplom. ²Das Diplom ist ferner mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

§ 21 Zusätzliche Prüfungsleistungen

¹Ein Prüfling kann während und im Anschluss an die Leistungen im Rahmen seiner Diplomprüfung zusätzliche Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtfächern oder Hauptseminaren im Umfang von 40 Leistungspunkten erbringen, sofern er die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 erfüllt. ²Diese zusätzlichen Leistungen werden durch das Prüfungsamt in einer Bescheinigung eigens ausgewiesen und gehen nicht in die Diplomprüfung ein. ³Aus wichtigem Grund kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme an bestimmten Zusatzleistungen begrenzen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass ein Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnis-

ses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. ²Entsprechendes gilt hinsichtlich des Diploms. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 oder 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. ⁴Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Über die Aberkennung des Diplomgrades entscheidet die Fakultät.

§ 23 Übergangsvorschriften

Übernahme der Leistungen aus dem nicht abgeschlossenen Grundstudium

(1) Bestandene Fächer werden übernommen.

(2) ¹Beim nicht abgeschlossenen Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre werden die bestandenen beziehungsweise nicht bestandenen Prüfungsleistungen „Grundlagen des Operations Research“ als bestandene beziehungsweise nicht bestandene Prüfungsleistungen „Operations Management“ übernommen. ²Entsprechendes gilt für die Prüfungsleistung „Beschaffung, Produktion und Absatz“ in Bezug auf die Prüfungsleistung „Marketing“.

(3) ¹Beim nicht abgeschlossenen Fach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre werden die bestandenen beziehungsweise nicht bestandenen Prüfungsleistungen „Mathematische Wirtschaftsanalyse“ als bestandene beziehungsweise nicht bestandene Prüfungsleistungen „Mathematische Methoden“ übernommen. ²Entsprechendes gilt für die Prüfungsleistung „Ökonomische Analyse des Staates“ in Bezug auf die Prüfungsleistung „Steuern und öffentliche Güter“.

(4) Die beiden Prüfungsleistungen des Faches Grundzüge der Statistik wurden lediglich umbenannt.

(5) ¹Die im oder vor dem SS 2007 nicht bestandene Prüfungsleistung „Bürgerliches, Handels- und Gesellschaftsrecht“ wird als Fehlversuch jeweils in den beiden Prüfungsleistungen „Bürgerliches Vermögensrecht“ und „Handels- und Gesellschaftsrecht“ übernommen. ²Für sich bestandene Teile der im SS 2007 insgesamt nicht bestandenen Prüfungsleistung nach § 11 Absatz 1 Nr. 13 alter Fassung werden angerechnet.

Übernahme der Leistungen aus dem nicht abgeschlossenen Hauptstudium

(6) In den Fächern des Hauptstudiums erworbene Leistungs- und Maluspunkte zu Prüfungsleistungen, die ab dem 1. Oktober 2007 nicht mehr angeboten werden, gehen in die Diplomprüfung ein.

(7) ¹Wer im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre die Prüfungsleistung „Beschaffung und Absatz“ erfolgreich abgelegt hat, ist von der Meldung zur Prüfungsleistung „Channel Management“ ausgeschlossen. ²Entsprechendes gilt für die Prüfungsleistung „Geld- und Kapitalwirtschaft“ in Bezug auf „Finanzmanagement“ und für „Rechnungswesen und steuerliche Gewinnermittlung“ in Bezug auf „Grundlagen externer Rechnungslegung“.

(8) ¹Wer im Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre die Prüfungsleistungen „Allgemeine Wirtschaftspolitik I“ und/oder „Allgemeine Wirtschaftspolitik II“ erfolgreich abgelegt hat, ist von der Meldung zur Prüfungsleistung „Allgemeine Wirtschaftspolitik“ ausgeschlossen. ²Entsprechendes gilt die Prüfungsleistungen „Reale und monetäre Außenwirtschaft I“ und „Reale und monetäre Außenwirtschaft II“ in Bezug auf „Außenwirtschaft“, die Prüfungsleistung „Markt und Preistheorie“ in Bezug auf „Managerial Economics“ und die Prüfungsleistung „Wettbewerbstheorie und -politik“ in Bezug auf „Industrieökonomik und Wettbewerb“.

§ 24 Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25. April 2005 nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 20. Juli 2005 und Beschluss des Rektorats vom 3. August 2005.

Köln, den 5. August 2005

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Norbert Herzig